

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 12

149

31. Dezember 1998

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 1999</i>	<i>149</i>	<i>Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg</i>	<i>151</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	<i>149</i>	<i>Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ)</i>	<i>153</i>
<i>Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)</i>	<i>150</i>	<i>Ordnung für das Evangelische Landesjugendpfarramt in Württemberg</i>	<i>154</i>
<i>Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg</i>		<i>Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i>	<i>155</i>
		<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 1998</i>	<i>155</i>
		<i>Dienstnachrichten</i>	<i>156</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Änderung der Kirchl. Anstellungsordnung</i>	<i>156</i>

Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. Oktober 1998 AZ 52.13-3 Nr. 137

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt. Es kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Im Sudan wachsen die Kirchen trotz des anhaltenden Bürgerkriegs. Es ist daher dringend notwendig, mitzuhelfen, daß Pfarrer und Evangelisten die nötige Ausbildung bekommen. Eine mobile Bibelschule wurde eingerichtet. In Kamerun und Ghana sind die Kirchen durch die wachsenden Gemeinden, aber auch durch die steigenden Kosten für Schulen und Krankenhäuser sehr gefordert. Die bedrängten Kirchen Indonesiens rechnen mit unserer Fürbitte und Unterstützung. So

können wir mit unserem Opfer helfen, daß Kirchen und Missionen das Heil in Jesus Christus aller Welt verkündigen. Ihr Opfer ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Allen danke ich herzlich, die im vergangenen Jahr die Arbeit der weltweiten Mission tatkräftig unterstützt haben.

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 3. November 1998 AZ 21.00-1 Nr. 191

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 73), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Pfarrstellen mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb eines Dekanats eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Neuenbürg:
 „Bad Wildbad Krankenhauspfarrstelle 75 %“

Unter dem Dekanat Backnang:
 „Backnang Krankenhauspfarrstelle 75 %“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien – WFR –)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. November 1998 AZ 20.42-5 Nr. 295

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1995 (Abl. 56 S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 286), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziff. 2 Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„Pfarrer im Ehrenamt (§ 74 a Absatz 1 Württ. Pfarrergesetz) können Wohnungsfürsorge nach Buchst. a) und c) in Anspruch nehmen.“

b) In Ziff. 4.2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Ist der örtliche Mietspiegel überhöht, kann der Mieter durch Sachverständigengutachten oder durch drei Vergleichsmieten eine entsprechend niedrigere Miete fordern.“

2. Änderung der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien:

Die Sätze der Anlage 3 werden wie folgt festgesetzt:

Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien Stand: 1. April 1999

Mietzins je qm Wohnfläche (§ 1 Nr. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung					Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65 bis 31.12.81	nach 31.12.81 bis 31.12.91	nach 31.12.91	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	10,30	11,00	11,90	12,55	14,25	8,85	9,90	10,75	8,30	8,85	9,70
Gute Wohnlage	8,60	9,35	10,30	11,00	12,80	7,60	8,30	8,70	6,95	7,60	8,30
Mittlere Wohnlage	7,60	8,30	8,65	9,05	11,40	6,95	7,55	7,85	6,55	6,90	7,55
Einfache Wohnlage	6,95	7,55	7,80	8,15	9,95	6,25	6,85	7,55	5,45	6,20	6,70

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft; § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1999.

D r . D a u r

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. November 1998 AZ 55.70 Nr. 129

Nachstehend werden die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) und die Ordnung des Evangelischen Landesjugendpfarramts in Württemberg bekanntgemacht. Vorangestellt ist eine im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg überarbeitete Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg vom 17. Oktober 1946.

D r . D a u r

Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. September 1998 AZ 55.70 Nr. 129

Eine der vordringlichsten Aufgaben der Kirche ist es, das in der Heiligen Schrift gegebene und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugte Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen weiterzugeben. Evangelische Jugendarbeit hat den besonderen Auftrag, jungen Menschen in ihrer Lebenswelt und spezifischen Lebenssituation dieses Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, als Zuspruch und Anspruch Gottes auf das ganze Leben und die Gestaltung der Welt. Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

Die Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zeichnet sich durch eine Vielfalt an gewachsenen Formen und Strukturen aus. Der große Reichtum an ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt die unterschiedlichsten Angebote für Kinder und Jugendliche. Neben die Arbeit von und in den Gemeinden, der landeskirchlich beauftragten Träger der Jugend- und Jugendsozialar-

beit treten viele Initiativen, die als freie Verbände und Werke unabhängig von Finanzen und Strukturen der Gemeinden und der Landeskirche ihre Arbeit tun. Die Angebote im Bereich der Jugendarbeit reichen von der Gruppenarbeit, die man am ehesten noch altersspezifisch einordnen kann (z.B. Mädchenkreise, Jungengruppen und koedukative Clubs für 13-17jährige), über offene Angebote, Zielgruppenarbeit, bis hin zur Jugendsozialarbeit. Quer durch alle Werke und Verbände hindurch ist die Gruppenarbeit ein Schwerpunkt. Mehr und mehr entstehen offene Angebote in Form von Cafés oder offenen Häusern. Geistliche Schulungszentren und Lebensgemeinschaften zeigen einen anderen Aspekt in der Suche nach Formen, die das Zeugnis des Evangeliums im Leben spüren lassen und vertiefte Schulung ermöglichen.

Lebensbedingungen ändern sich schnell. Individualisierung und Pluralisierung kennzeichnen die gesellschaftliche Entwicklung. Die Vielfalt der Lebensmöglichkeiten und -gestaltungen differenziert sich weiter aus. Die Angebote Evangelischer Jugendarbeit finden sich in Konkurrenz zu anderen Freizeitangeboten. Das Freizeitverhalten ist oft durch eine Konsumhaltung gekennzeichnet. Die Lebenskulturen junger Menschen wechseln rasch, so daß die Evangelische Jugendarbeit mit ihrem Zeugnis sich auf die sich verändernden Lebenssituationen junger Menschen flexibel einzustellen hat.

Strukturen und Ordnungen können deshalb heute nur Gerüste sein, die dazu beitragen, daß der Auftrag der Evangelischen Jugendarbeit erfüllt werden kann. Die Rahmenbedingungen müssen für jede Zeit neu definiert werden.

Vor 1933

Die Zahl der Evangelischen Jugendverbände in Württemberg vor 1933 war groß. Zugleich war das Verhältnis zwischen Kirche und den Evangelischen Jugendverbänden vor 1933 nicht rechtlich geordnet.

1934

Für die reiche Tradition und Vielfalt der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg war das Jahr 1934 ein gravierender Einschnitt. Durch Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes wurde „die württembergische Kirchenleitung veranlaßt, zum Schutz der Evangelischen Jugend die bisherige Verbandsarbeit an den unter 18jährigen im Einvernehmen mit den Jugendverbänden in die Landeskirche zu übernehmen und durch die Evangelische Landesjugendstelle durchführen zu lassen.“ (vgl. Abl. 32 Nr. 17, 12. Dezember 1946, S.174)

1946

Nachdem durch das Ende des Krieges und dem damit einhergehenden Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates eine Neuordnung der Jugendarbeit möglich war, hat der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jungmännerwerk und dem Evangelischen Verband für die weibli-

che Jugend eine Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg am 17. Oktober 1946 erlassen. In dieser Ordnung wird festgelegt, daß das Evangelische Jungmännerwerk, der Evangelische Verband für die weibliche Jugend und die Vereinigung der Mädchenbibelkreise zum Evangelischen Jugendwerk zusammengeschlossen werden, das sich in das Evangelische Jungmännerwerk und das Evangelische Mädchenwerk gliedert. „Beide Werke tun ihren Dienst in Weiterführung des überkommenen Erbes selbständig im Auftrag der Landeskirche.“

Das Landesjugendpfarramt nimmt außer seinen sonstigen Aufgaben im ständigen Auftrag der Kirchenleitung die Verantwortung der Landeskirche beim Ev. Jugendwerk wahr.

Das Ev. Jugendwerk hat den Auftrag, der jungen Generation das Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Heiland der Welt, zu bezeugen. Dieser Dienst geschieht durch die regelmäßigen wöchentlichen Veranstaltungen, durch Jugendevaselisationen, Treffen, Rüstzeiten, Lager u.a.“ (vgl. Abl. 32 S. 174 f.)

Dem Landesjugendpfarrer wurde die gesamte landeskirchliche Aufgabe auf dem Gebiet der „Jugendführung“ zugewiesen. Dazu die Aufgabe, die Jugendarbeit in der Landeskirche nach Kräften zu fördern, die Werbung und Schulung der hauptamtlichen kirchlichen Kräfte zu organisieren und auch die Veranstaltung von Freizeiten, Bezirks- und Landestreffen und Jugendevaselisationen, soweit diese Veranstaltungen für beide Geschlechter bestimmt sind.

1967

Eine Reihe von Aktionen und Arbeitsformen Evangelischer Jugendarbeit entstanden im Laufe der Jahre, die zwar landeskirchlich anerkannt und gefördert wurden, jedoch nicht dem Evangelischen Jugendwerk angeschlossen waren. Die Industriejugendarbeit der Evangelischen Akademie Bad Boll, der Evangelische Jugendaufbaudienst Württemberg, das Diakonische Jahr der Evangelischen Landeskirche Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Höhere Schule (jetzt Landeskirchliche Schülerinnen- und Schülerarbeit), der Verein für Internationale Jugendarbeit und die Evangelische Jugend auf dem Lande. Diese bildeten schon seit 1967 zusammen mit der Bezirksjugendpfarrerkonferenz unter dem Vorsitz des Landesjugendpfarrers die „Konferenz der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“.

1971

Von der Situation der ersten Nachkriegsjahre ausgehend faßte diese Ordnung die gesamte Evangelische Jugendarbeit im Evangelischen Jugendwerk zusammen. In der Folgezeit sind Gruppen und Aktionen mit männlichen und weiblichen Gliedern entstanden, die vielfach weder dem Evangelischen Jungmännerwerk, noch dem Evangelischen Mädchenwerk zugeordnet waren. Das Zunehmen dieser Arbeitsformen, der verstärkte Rückgang der geschlechtsspezifischen Arbeit und das Entstehen von

neuen Formen der koedukativen Jugendarbeit führten zu einer Neuordnung der Jugendarbeit in der Form, daß das Evangelische Jungmännerwerk und das Evangelische Mädchenwerk 1971 zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) fusionierten. Der CVJM Landesverband e.V. als Teil des Jungmännerwerks wurde Gliederung im Jugendwerk. Die Evangelische Jugend auf dem Lande ebenso wie der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (der sich aus dem Ev. Mädchenpfadfinderbund, der dem Mädchenwerk angehörte, und der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands im Jungmännerwerk zusammensetzte) wurden als korporative Verbände dem Evangelischen Jugendwerk angeschlossen.

1975

An die Stelle der „Konferenz der Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ ist 1975 die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AGEJW) getreten. „Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluß der verschiedenen Gruppierungen und Arbeitsformen Evangelischer Jugendarbeit in Württemberg. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleibt gewahrt“. (Aus der Ordnung der AGEJW von 1975)

Die AGEJW vertritt die jugendpolitischen Interessen im Landesjugendring und als Landeskirchliche Jugendarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej). Die Geschäftsführung der AGEJW liegt beim Ev. Landesjugendpfarramt. Mit der Abwicklung der Versicherungen und des Zuschußwesens ist der Geschäftsführer des ejw beauftragt. Innerhalb der AGEJW tagten im „Ausschuß für Landeskirchliche Jugendarbeit“ (ALJ) die Gruppierungen, die im Auftrag der Landeskirche arbeiteten. Dies sind: Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (einschließlich seiner Gliederung CVJM-Landesverband, seiner korporativen Verbände VCP und ejl), das Diakonische Jahr, der Evangelische Jugendaufbaudienst (EJAD), der Fachbereich Jugend und Arbeitswelt der Evangelischen Akademie Bad Boll, die Landeskirchliche Schülerinnen- und Schülerarbeit (Lakisa) und der Verein für Internationale Jugendarbeit (VIJ). Die Bezirksjugendpfarrerinnen- und Bezirksjugendpfarrerkonferenz und der Konvent der hauptamtlichen Jugendpfarrerinnen und -pfarrer arbeiten unter dem Vorsitz des Landesjugendpfarrers.

Durch weitere Entwicklungen in der Ausdifferenzierung der Jugendarbeit und strukturelle Veränderungen war es nötig geworden, die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg aus dem Jahr 1946 zu überarbeiten. Im Jahr 1992 überarbeitete das Evangelische Jugendwerk in Württemberg seine Ordnung, infolgedessen auch die Bezirksrahmenordnung für die Jugendarbeit auf Bezirksebene überarbeitet wurde. Ein weiterer Beratungsprozeß beschäftigte sich nun mit der landeskirchlich beauftragten Jugendarbeit. Im Laufe der Jahre war deutlich geworden, daß ein inten-

siveres Zusammenwirken all der Träger Evangelischer Jugendarbeit, die im Auftrag der Landeskirche arbeiten, zur Förderung der Jugendarbeit in der Landeskirche hilfreich ist. Aus diesen Überlegungen entstand die Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ).

Die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg besteht aus:

- Der Ordnung für das Evangelische Landesjugendpfarramt (LJPF) (1995)
- Der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) (1998)
- Der Ordnung für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) (1995) mit der Rahmenordnung für Bezirksjugendwerke (BRO) (1995)
- Der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AGEJW) (1975/1978)

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ)

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 15. September 1998 AZ 55.70 Nr. 129

Die Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit dient gemäß ihren Aufgaben dem Zusammenwirken der landeskirchlich beauftragten Träger Evangelischer Jugendarbeit in Württemberg. Sie steht in enger Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Württemberg (AGEJW).

§ 1 Zugehörigkeit

Zur Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) gehören als Mitglieder:

- das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw). Zum ejw gehören alle Gruppen, Kreise und Vereine, die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben, sofern sie nicht unmittelbar von der Landeskirche beauftragt sind oder Verbänden im Bereich der Landeskirche angehören;
- das Evangelische Landesjugendpfarramt;
- die Abteilung Soziale Dienste der Jugend des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.;
- die Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit des Diakonischen Werks;
- der Fachbereich Jugend und Arbeitswelt der Evangelischen Akademie Bad Boll;

- der Verein für Internationale Jugendarbeit (VIJ/YWCA);

- Weitere Träger können auf Beschluß der Mitgliederversammlung eingeladen werden und beratend teilnehmen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) wissen sich in Zielsetzung und Praxis ihrer Arbeit dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. Ihr besonderer Auftrag besteht darin, der jungen Generation dieses Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Dieses geschieht durch vielfältige Formen der Arbeit der Mitglieder, wie sie in den jeweiligen Ordnungen nach Ziel und Inhalt festgelegt sind.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- gegenseitiger Informations- und Meinungsaustausch;
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder;
- Entwicklung und Beratung von gemeinsamen Zielen;
- Interessenvertretung für junge Menschen;
- Abstimmung von theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Schwerpunkten;
- Koordination einzelner und gemeinsamer größerer Aktionen und Veranstaltungen;
- Vertretung von gemeinsamen Interessen und Aufgaben in der Landeskirche gegenüber Synode, Kirchenleitung und Öffentlichkeit;
- Beratung des Haushaltstitels „Allgemeine und sonstige Jugendarbeit“ im Haushaltsplan der Landeskirche und Empfehlungen für die in anderen kirchlichen Haushaltsplänen veranschlagten Finanzpläne der Mitglieder;
- Mitwirkung bei der Berufung der Landesjugendpfarrerin/des Landesjugendpfarrers.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören:

- die Landesjugendpfarrerin/der Landesjugendpfarrer, zugleich als Vorsitzende/r;
- sechs Delegierte des Evang. Jugendwerks in Württemberg (ejw):
darunter die Leiterin/der Leiter, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und je eine Vertreterin/ein Vertreter der korporativ angeschlossenen Verbände Evang. Jugend auf dem Lande

(ejl) und Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP);

- zwei Delegierte aus dem Landesjugendpfarramt: eine Vertreterin/ein Vertreter der Landeskirchlichen Schülerinnen- und Schülerarbeit (LakiSa) und des Arbeitsbereiches für musisch-kulturelle Bildung (MukuBi);

sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der haupt- und nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer;

- eine Delegierte/ein Delegierter des Diakonischen Werks für die Abteilung Soziale Dienste der Jugend;

- eine Delegierte/ein Delegierter des Diakonischen Werks für die Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit;

- eine Delegierte/ein Delegierter der Evang. Akademie Bad Boll für den Fachbereich Jugend und Arbeitswelt;

- eine Delegierte/ein Delegierter des Vereins für Internationale Jugendarbeit.

(2) Jede Delegierte/jeder Delegierte hat eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Beide sind dem Vorstand (§ 4) schriftlich zu benennen.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben nach § 2 wahr.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung mit 14tägiger Frist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zusammen.

(6) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bestrebt, einvernehmliche Beschlüsse zu fassen. Ansonsten gilt die einfache Mehrheit.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge zur Änderung der Ordnung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 4

Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

- die LandesjugendpfarrerIn/der Landesjugendpfarrer als Vorsitzende/Vorsitzender;

- die Leiterin/der Leiter des ejw als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender;

- eine Delegierte/ein Delegierter der in § 3 Abs. 1, Punkte 4 -7 Genannten, der oder die als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender von diesen gewählt wird;

- die GeschäftsführerIn/der Geschäftsführer des ejw.

(2) Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung die Geschäfte.

§ 5

Kosten

Der Geschäftsaufwand für die Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ) ist im Sonderhaushalt des Evangelischen Jugendpfarramts der Landeskirche zu berücksichtigen. Reisekosten der Delegierten zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes tragen die Mitglieder selbst.

Ordnung für das Evangelische Landesjugendpfarramt in Württemberg

Erlaß des Oberkirchenrats

vom 15. September 1998 AZ 55.70 Nr. 129

§ 1

Das Evangelische Landesjugendpfarramt hat die Aufgabe, die gesamte Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu fördern und zu begleiten sowie die Verbindung der verschiedenen Träger untereinander und mit der Kirchenleitung sowie mit den übrigen Diensten der Kirche zu pflegen. Alle Träger evangelischer Jugendarbeit in Württemberg arbeiten mit ihm vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Die LandesjugendpfarrerIn/der Landesjugendpfarrer hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit aller Formen Evangelischer Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

- Leitung der dem Evangelischen Landesjugendpfarramt zugeordneten Arbeitsbereiche;

- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AGEJW);

- Beobachtung von Entwicklungen und Tendenzen in theologischer, pädagogischer, soziologischer und konzeptioneller Hinsicht der Jugendarbeit;

- als Beauftragter für Jugendarbeit Mitglied im Vorstand des Evang. Jugendwerks in Württemberg (ejw);

- fachliche Beratung der haupt- und nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer und Zusammenarbeit mit diesen nach der Allgemeinen Dienstweisung für hauptamtliche und nebenamtliche Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer vom 28. Juni 1978, AZ 55.43-1 Nr. 23/13;

- Bestellung der nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer in Verbindung mit dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Jugendwerk des

Bezirks. Beratendes Mitglied in den Besetzungsgremien für die hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer;

- Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit der Landeskirche auf EKD-Ebene, vor allem in der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendpfarrerinnen und -pfarrer der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej);
- Förderung von ökumenischen Kontakten;
- Initiierung von Projekten und Erstellung von Arbeitshilfen;
- Jährliche Berichterstattung über die Jugendarbeit an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Mitglied in weiteren Gremien der Jugendarbeit und ihr benachbarter Arbeitsfelder, insbesondere:

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg
- Referentenkonferenz des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw)
- Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaft musisch-kulturelle Bildung in Württemberg (AGMW)
- Gesprächskreis Gesamtkatechumenat

Vorsitz in Gremien der Jugendarbeit nach ihren Ordnungen, insbesondere:

- Arbeitsgemeinschaft Landeskirchliche Jugendarbeit (AGLJ)
- Konvent der hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer
- Konferenz der Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer

Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. November 1998 AZ 11.05-1 Ulm/Alb-Donau Diakonieverband Nr. 20

Dem „Diakonieverband Ulm/Alb-Donau“ mit Sitz in Ulm wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 AZ Ki-7101.10/106 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

D r. D a u r

Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 1998

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. November 1998 AZ 52.14-2 Nr. 162

In der Advents- und Weihnachtszeit 1998 rufe ich die Gemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 40. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1998, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Kirchenjahr für die 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. An Not und ungerechten Strukturen leidende Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden. Für die 39. Aktion ist in unserer württembergischen Landeskirche der Betrag von 18,1 Mio. DM zusammengekommen. Das bedeutet eine Steigerung um nahezu 3 %. Über dieses Ergebnis freue ich mich auch deshalb besonders, weil sich damit der Anstieg der Opfererträge von 1997 gegenüber den vorherigen Jahren fortsetzt.

Gerne richte ich den Aufruf der 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT an Sie in unseren württembergischen Kirchengemeinden: „**Gebt den Kindern eine Chance!**“ Mit Entschiedenheit verfolgen die Aktion BROT FÜR DIE WELT und ihre Partner dieses Ziel:

- Sie wenden sich gegen Kinderarbeit, fordern deren Beendigung und setzen sich für Bildung und Berufsförderung ein.
- Sie konzentrieren sich auf Wohlergehen und Gesundheit der Kinder, gerade in den ersten Lebensjahren.
- Sie kümmern sich um die gesicherte Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und achten auf rechtzeitige medizinische Vorbeugung und frühe Behandlung von Krankheiten, auch in entlegenen ländlichen Gebieten oder in der bedrückenden Enge eines Slums.
- Sie helfen Eltern bei der materiellen Existenzsicherung und beraten in Erziehungsfragen, so daß Mütter und Väter jedem Kind das notwendige Maß an Vertrauen, Zuwendung und Liebe schenken können.
- Sie protestieren gegen die Verwendung von Minen, denen gerade Kinder auch noch lange nach dem Ende militärischer Auseinandersetzungen zum Opfer fallen, und sie beteiligen sich vor Ort an der Minenräumung.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich in Deutschland dafür ein, daß Kinder und Jugendliche in Deutschland

die Zukunft und das Schicksal ihrer Altersgenossinnen und -genossen in anderen Kontinenten in den Blick bekommen und lernen, wie sie das Zusammenwachsen der Einen Welt fördern können.

Auch wir, die „fernen Nächsten“, dürfen uns an den Bemühungen unserer Partner in vielen Gestalten der Liebe und in vielfältigen Formen der Zuwendung zur Förderung von Kindern beteiligen. Die 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT will uns helfen, die Zukunft dieser Einen Welt, die Zukunft der Kinder zu bauen und zu bewahren. Wir alle haben Gottes Liebe empfangen. Deshalb wollen wir sie weitertragen und weitergeben und bei den Kleinsten anfangen: **Gebt den Kindern eine Chance!**

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted list of names]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted list of names]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted list of names]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. September 1998

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 23. Juli 1998 (Abl. 58 S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 22 a wird Abs. 3 gestrichen.
2. In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.

Soweit Teilzeitbeschäftigte vor dem 1. Oktober 1998 bereits eine anteilige Jubiläumswendung erhalten haben, wird ihnen auf Antrag eine entsprechende Nachzahlung gewährt. Die Ausschlußfristen gemäß § 36 KAO und § 70 BAT finden in diesem Fall keine Anwendung.

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart